

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Änderung der Überschrift des Abschnitts 2.4 EBM

2.4 Diagnostische Verfahren, Tests, **Corona-
Abstrich**

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM

02402 Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32811 auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung

Obligater Leistungsinhalt

Abstrichentnahme(n) aus den oberen Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat)),

einmal am Behandlungstag

91 Punkte

Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden. Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Laborpauschale 32811 anzugeben.

Die Ergebnismitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Rückmeldung durch das Labor erfolgen.

3. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02402 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

4. **Änderung der Abrechnungsbestimmung nach der Gebührenordnungsposition 12220 im Abschnitt 12.2 EBM**

je kurativ-ambulantem Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels 32 **mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 32811**

5. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 12221 in den Abschnitt 12.2 EBM**

12221 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, bei Probeneinsendungen zur Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Gebührenordnungsposition 32811,

je Auftragsleistung nach der GOP 32811

14 Punkte

6. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32811 in den Abschnitt 32.3.12 EBM**

32811 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App

Obligater Leistungsinhalt

Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat)),

einmal am Behandlungstag

39,40 Euro

Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.

Die Gebührenordnungsposition 32811 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32811 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32816, 40100, 40120 und 40126 berechnungsfähig.

7. Änderung der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32172; 32176; 32177; 32178; 32179; 32185; 32186; 32565; 32566; 32567; 32568; 32569; 32570; 32571; 32574; 32575; 32586; 32587; 32590; 32592; 32593; 32600; 32612; 32613; 32614; 32615; 32619; 32620; 32623; 32624; 32629; 32630; 32636; 32640; 32660; 32662; 32664; 32680; 32700; 32705; 32707; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32743; 32745; 32746; 32747; 32748; 32749; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32764; 32768; 32772; 32773; 32774; 32775; 32780; 32781; 32782; 32786; 32789; 32790; 32791; 32792; 32793; 32811 ; 32816; 32825; 32829; 32830; 32833; 32834; 32835; 32836; 32837; 32838; 32839; 32841; 32842; 32850

8. Aufnahme einer Kostenpauschale 40101 in den Abschnitt 40.3 EBM

40101 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 bei Probeneinsendung für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösem Untersuchungsmaterial, einschl. der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen,
einmal am Behandlungstag 2,60 €

Kosten für Versandmaterial, für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhausgeländes sind nicht berechnungsfähig.

9. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02402 und 12221 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02402	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der GOP 32811	KA	./.	Keine Eignung
12221*	Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u.a. im Zusammenhang mit der GOP 32811	KA	./.	Keine Eignung

10. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die Gebührenordnungsposition 32811

11. Bei der Berechnung der Gebührenordnungsposition 02402 ist die Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang abgerechneten Leistungen mit der Ziffer 88240 nicht zulässig.

12. Entsprechend § 11 der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V wird der Bewertungsausschuss den Beschluss auch vor dem 31. März 2021 aufheben, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt.

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft zum 30. September 2020, ob Anpassungen in den Regelungen des Beschlusses aufgrund der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App notwendig sind. Sofern sich relevante Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App ändern oder bekannt werden, wird der Bewertungsausschuss diese Prüfung bereits vorher vornehmen.
2. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der vorliegende Beschluss insgesamt keine präjudizielle Wirkung hat.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 15. Juni 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.